

auf diese inhaltlichen Schwerpunkte Teilsysteme errichtet werden müssen, in die auch die Leitungsebene des Kreises mit einbezogen werden muß.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht in der Stadt nutzen Rechtspflegekonferenzen unter Teilnahme von Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen, von Schöffenkollektiven, Vorsitzenden der Schieds- und Konfliktkommissionen usw. (wie in Thale), spezielle Beratungen — z. B. mit Gaststättenleitern (wie in Perleberg) — und Berichterstattungen der Leiter der Fachorgane und Betriebsleiter zur Kontrolle der Realisierung ihrer Verantwortung und zur weiteren inhaltlichen Orientierung für die künftige Arbeit.

Zugleich ist jedoch nicht zu übersehen, daß noch einige wesentliche Fragen der weiteren Klärung bedürfen:

So sind die theoretischen Grundlagen noch unzureichend erarbeitet, um entscheiden zu können, welche Kriminalitätsdeterminanten auf der Leitungsebene Stadt am effektivsten zurückgedrängt werden können. Beispielsweise ist eine wirksame Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch die städtischen Organe und Einrichtungen wesentlich von zentralen Entscheidungen abhängig. Das gleiche trifft auf die Erfassung sozial gefährdeter Personen und Familien zu. Es kann nicht den Organen der Stadt überlassen bleiben, Kriterien dafür zu setzen, wann ein Bürger oder eine Familie als sozial gefährdet anzusehen ist. Im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechte der Bürger bedarf es dazu zentraler Kriterien, eines zentralen Erfassungsmodus usw.

Notwendig sind Untersuchungen auch darüber, wie die Abgeordneten nicht nur im Plenum der Stadtverordnetenversammlung und im Rat, sondern auch in den Kommissionen der Volksvertretung und in ihren Wirkungsbereichen bei der Organisation der Vorbeugung tätig werden können und müssen.

Es gibt auch noch kaum Ergebnisse darüber, wie die Probleme der Vorbeugung in die Beratung und Entscheidung der Sachfragen der verschiedenen Leitungsbereiche im Territorium, in die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates integriert werden können. Das begünstigt gegenwärtig noch einen gewissen Trend zur Bildung von „Verwaltungskommissionen“, wobei zur Begründung angegeben wird, daß sich die Stadtverordnetenversammlung und der Rat doch nicht jedesmal mit der Kriminalitätsvorbeugung beschäftigen könnten.

Aus ähnlichen Erwägungen trägt gegenwärtig in einigen Städten der Sekretär des Rates Verantwortung für die Koordinierung der Vorbeugungstätigkeit und für die Verbindung zu den Rechtspflegeorganen des Kreises (z. B. in Wittenberge, Weißenfels und Ballenstedt). Er führt Beratungen mit den Leitern der Rechtspflegeorgane im Kreis, z. T. veranlaßt er Betriebsleiter, Leiter von Fachorganen u. a., in diesem sogenannten Koordinierungsgremium Bericht zu erstatten, wogegen sich in einigen Fällen — u. E. berechtigt — Betriebsleiter gewendet haben. In der Stadt Altenburg ist übrigens der Erste Stellvertreter des Bürgermeisters für diese Problemkreise verantwortlich gemacht worden. Noch nicht geklärt ist dabei die persönliche Verantwortung des Bürgermeisters; auf jeden Fall hat er im Rahmen der Anleitung der Vorsitzenden der Kommissionen der Volksvertretung dafür zu sorgen, daß sie die Probleme der Vorbeugung in ihrer Arbeit berücksichtigen.

In der Beratung wurden keine Ergebnisse hinsichtlich der kombinierten Ausarbeitung von perspektivischen Konzeptionen der Stadt und langfristigen Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung erzielt. Offensichtlich muß erst über den Inhalt und den Gegenstand der perspektivischen Konzeption der Stadtentwicklung selbst volle Klarheit geschaffen werden, wozu auch die ersten Erfahrungen zu verallgemeinern sind.

1207 Positive Erfahrungen sind mit der Einsetzung eines ehrenamtlichen Stellver-